Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Postfach 2011 | 55010 Mainz

Stadtverwaltung Germersheim
- Bauabteilung -
Kolpingplatz 3

76726 Germersheim

DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer

landesarchaeologie-speyer@gdke.rlp.de

www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
E2026/1435 dh	16.07.2026	Dr. David Hissnauer	06232 675767
	AZ.:	david.hissnauer@gdke.rlp.de	06232 675760

04.09.2026

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 "Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich"; Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3a Abs. 3 BauGB;
hier: erneute Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer;

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um den Fund eines römischen Weihesteins (Fundstelle Germersheim 2), einen neuzeitlichen, in Sandstein gefassten Queichdurchlass (Fdst. Germersheim 13), sowie um die Auffindung einer baulichen Struktur des Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit (Fdst. Germersheim 29).

Besondere Bedeutung erhält die hier genannte Fundstelle Germersheim 29, da die erwähnte bauliche Struktur im Zuge der Errichtung des östlichen Erweiterungsbaus des Kreishauses (Gebäude Luitpoldplatz 2) im Jahr 1959 entdeckt wurde. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass nach Abtrag des Bestandsgebäudes von 1959 und im Zuge der mit der Herstellung der geplanten Tiefgarage in Zusammenhang stehenden Bodeneingriffen weitere Befunde dieser baulichen Struktur angetroffen werden.

Das Vorhaben liegt zudem im Geltungsbereich der baulichen Gesamtanlage „Ehem. Festungsanlagen“ nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz. Zwar verzeichnet der georeferenzierte Plan über die militärischen Anlagen der Festung Germersheim kein

innerhalb der Planung liegendes Werk oder Gebäude. Da es in den vergangenen Jahren aber immer wieder zu überraschenden Auffindungen festungszeitlicher Entwässerungsbauten gekommen ist, die in keinem historischen Plan über die militärischen Anlagen verzeichnet sind, kann auch ein Auftauchen festungszeitlicher Befunde nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gegen o.g. Vorhaben wurde mit Stellungnahme vom 21.08.2026 (Az E2018/1435 dh) Einspruch eingelegt.

Aus diesem Grunde hat am 01.09.2026 ein Erörterungstermin im Rahmen einer Videokonferenz zwischen dem Landkreis Germersheim, vertreten durch den Landrat Herrn Martin Brandl sowie die Leiterin der Abteilung 3 Frau Sabrina Brech, der Stadtverwaltung Germersheim, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Herrn Dr. Sascha Hofmann, und der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, vertreten durch den Fachbereichsleiter Träger öffentlicher Belange u. Beteiligungsverfahren Herrn Dr. David Hissnauer, stattgefunden.

Dabei wurde vereinbart, nach Abriss des Bestandsgebäudes Luitpoldplatz 2 und im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme einen durch die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer überwachten Abtrag im Bereich der Bodenversiegelung des Kellers des Gebäudes Luitpoldplatz 2 durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass der Abriss des Gebäudes Luitpoldplatz 2 aus Sicht der Landesarchäologie bis zur Bodenplatte (Fußbodenniveau Keller) unbedenklich ist, das Öffnen der Bodenplatte aber zwingend durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer begleitet werden muss. Die Ergebnisse des archäologisch begleiteten Abtrags der Bodenplatte (Fußbodenniveau Keller) dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG führen kann.

In o.g. Erörterungstermin wurde seitens aller Beteiligten der Wille bekundet, schnellstmöglich Abstimmungsgespräche mit den Projektverantwortlichen und dem zuständigen Architekten aufzunehmen. Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer rät dringend zur zeitnahen Aufnahme dieser Gespräche und steht hierfür gerne zur Verfügung.

Unseren mit Stellungnahme vom 21.08.2026 (Az: E2018/1435 dh) formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (archäologisch begleiteter Abtrag der Bodenplatte [Fußbodenniveau Keller] des Gebäudes Luitpoldplatz 2, Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit und Festlegung der weiteren Vorgehensweise durch die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer auf der Grundlage der Ergebnisse des o.g. archäologisch begleiteten Abtrags) erfolgt.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung eines durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer betreuten Abtrags der Bodenversiegelung des Kellers des Gebäudes Luitpoldplatz 2. Dabei ist zu beachten, dass der Abriss des Gebäudes Luitpoldplatz 2 aus Sicht der Landesarchäologie bis zur Bodenplatte (Fußbodenniveau Keller) unbedenklich ist, das Öffnen der Bodenplatte aber zwingend durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer begleitet werden muss. Die Ergebnisse des archäologisch begleiteten Abtrags der Bodenplatte (Fußbodenniveau Keller) dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (s. Kontaktdaten im Briefkopf) zu gegebener Zeit **(mind. 4 Wochen im Voraus)** die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
i.A. Dr. David Hissnauer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.